

AWV Jade - Newsletter Corona – 01_12_2021

1. Corona Verordnung ab Mittwoch, 24. November 2021

Mit Wirkung vom 24. November 2021 werden die Schutzmaßnahmen in der Niedersächsischen Corona-Verordnung (**Anlage_1_Corona-Verordnung**) noch einmal deutlich ausgeweitet und intensiviert. Das Zusammentreffen vieler Menschen in Innenräumen wird nur noch geimpften und genesenen Menschen gestattet. Bei einer stärkeren Belastung des Gesundheitssystems werden diese zusätzlich einen negativen Test benötigen.

In vielen Bereichen des öffentlichen Lebens greifen von morgen an verschärfte 2G-Regeln und später in Warnstufe 2 dann auch 2Gplus-Regeln. Dies gilt etwa in der Gastronomie, bei Veranstaltungen, beim Sport, beim Friseur oder bei der Beherbergung. Maskenpflicht und Abstandsgebote werden ausgeweitet. In Innenräumen gelten strengere Schutzmaßnahmen als unter freiem Himmel.

Das niedersächsische Warnstufenkonzept wird erneut verschärft: Die Warnstufen treten früher in Kraft, Warnstufe 1 bereits ab einer 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz von drei (vorher sechs), Warnstufe 2 bei einer Hospitalisierungsinzidenz von sechs und Warnstufe 3 dann bei neun. Damit wird der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18. November 2021 eins zu eins umgesetzt. Auch vor der Warnstufe 1 treten erste Verschärfungen bereits ab einer 7-Tages-Neuinfektionsinzidenz von 35 ein, statt zuvor erst bei 50.

Die Änderungen in der Corona-Verordnung im Einzelnen:

- Schon **vor der Warnstufe 1**, also vor einem Überschreiten des Hospitalisierungswertes 3 dürfen an Veranstaltungen mit mehr als 25 Personen in Innenräumen nur noch geimpfte, getestete oder genesene Menschen teilnehmen (3G), sobald die 7-Tage-Neuinfektionsinzidenz bei mehr als 35 liegt. Das gilt dann im Innenbereich auch für alle Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, für Weihnachtsmärkte (dort auch draußen), Discotheken, Gastronomie, Beherbergung und für körpernahe Dienstleistungen. Bei Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 1.000 Personen greift bereits in dieser frühen Stufe die Beschränkung auf geimpfte und genesene Personen (2G).
- In **Warnstufe 1** galt schon bislang für größere Veranstaltungen in Innenräumen die Beschränkung auf geimpfte und genesene Personen (2G). Diese Beschränkung wird jetzt im Innenbereich ausgeweitet auf alle Veranstaltungen, auf Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, auf Discotheken, Gastronomie, Beherbergung und körpernahe Dienstleistungen.

Bei den Weihnachtsmärkten gilt in Warnstufe 1 2G drinnen und draußen. Neu ist von morgen an eine durchgängige Maskenpflicht – drinnen wie draußen und unabhängig von der Warnstufe. Die Maske darf nur kurz abgenommen oder angehoben werden, wenn gegessen oder getrunken wird.

Messen bleiben bei 3G, hier sind also weiterhin Menschen zugelassen, die geimpft, genesen oder getestet sind. Am ersten Messtag muss jedoch ein negativer PCR-Test vorgelegt werden – an jedem weiteren Tag ein POC-Test. Damit wird Niedersachsen seiner Bedeutung als internationaler Messestandort gerecht.

Ansonsten gilt in Warnstufe 1 – wie bisher – unter freiem Himmel 3G.

- In **Warnstufe 2** wird neu die Beschränkung auf 2Gplus eingeführt. 2Gplus bedeutet, dass zusätzlich zu einem Impf- oder Genesenennachweis ein aktueller negativer Testnachweis vorgelegt werden muss. Dies gilt in Warnstufe 2 für alle Veranstaltungen im Innenbereich (draußen 2G) und generell für Weihnachtsmärkte. Die 2Gplus Vorgabe erstreckt sich zudem auf die Innenbereiche von Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen Discotheken, Gastronomie, Beherbergung und auf alle körpernahen Dienstleistungen. Draußen gilt in Warnstufe 2 die Beschränkung auf 2G. Messen bleiben bei 3G – notwendig ist jetzt aber ein PCR-Test.

In Warnstufe 2 wird zudem die Maskenpflicht verschärft auf FFP2 in allen Innenbereichen! Generell gilt, dass in Warnstufe 2 nur noch bis zu 15 Personen ohne 2Gplus in Innen-bereichen bzw. 2G unter freiem Himmel zusammenkommen dürfen.

- In **Warnstufe 3** dürfen es dann nur noch bis zu 10 Personen sein. Für Veranstaltungen wird dann ein sehr viel strengerer Prüfungsmaßstab gelten und deutlich höhere Auflagen. Die Ausgestaltung von Warnstufe 3 erfolgt in Kürze, in Betracht kommen dabei durchaus auch besonders stark eingreifende Maßnahmen nach § 28 a Infektionsschutzgesetz. Hierfür wird dann gegebenenfalls der Landtag vorab um Feststellung der konkreten Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit gebeten werden.
- Unabhängig von der jeweiligen Warnstufe sind **Jugendliche** bereits von morgen an im Hinblick auf den Zutritt zu Discotheken nicht mehr privilegiert. Alle über 12-Jährigen müssen bei 2G im Innenbereich einen Impf- oder Genesenennachweis vorzeigen, bei 2Gplus zusätzlich einen Nachweis über einen negativen Test. Alle weiteren noch bestehenden Privilegierungen werden zum 1. Januar 2022 fallen – auch Jugendliche müssen sich also dringend impfen lassen, wenn sie auch im nächsten Jahr am öffentlichen Leben teilnehmen wollen.
- In **sämtlichen Warnstufen** gilt zudem, dass die Privilegierungen bei 2G (kein Abstand, keine Maske) zurückgenommen werden. Und es gibt zukünftig keinen Bestandsschutz mehr für bereits genehmigte Veranstaltungen. Die Kommunen werden gebeten, bereits erteilte Genehmigungen dahingehend zu überprüfen, ob der Schutzstandard geplanter Veranstaltungen hinter dem der morgen in Kraft tretenden Regeln zurückbleibt. Alle Veranstalterinnen und Veranstalter sollen die neuen, strengeren Regeln einhalten.

Die Landesregierung hat zahlreiche Infografiken (**Anlage_2_Infografiken**) zur aktuellen Corona-Verordnung veröffentlicht, die zur besseren Orientierung dienen sollen. In der **Anlage_3_Warnstufenkonzept** finden Sie eine Übersicht über die einzelnen Regelungen der Warnstufen.

2. Diskussionsstand zu Testnachweisen i.S.d. 3G-Regelung

Insbesondere die Frage, welche Anforderungen an die Testnachweise im Sinne der 3G-Regelung nach § 28b IfSG zu stellen sind, wirft in der betrieblichen Praxis Fragen auf.

Die Erfüllung der 3G-Regelung nach § 28b IfSG obliegt dem Arbeitnehmer. Für die Testnachweise verweist § 28b IfSG auf die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV). Deren § 2 Nr. 7 bestimmt, was als Nachweis eines Tests gilt. Danach ist der Nachweis einer nicht mehr als 24 zurückliegenden Testung ausreichend, soweit er:

- Vor Ort unter Aufsicht desjenigen ausgeführt ist, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (§ 2 Nr. 7a SchAusnahmV). Die die Testung begleitende Person muss "unterwiesen" sein. D. h. die den Selbsttest begleitende Person muss durch eine fachliche und auch dokumentierte Unterweisung durch beispielsweise den Hausarzt oder Apotheker in der Lage sein, die effektive praktische Durchführung eines Antigen-Selbsttest und die sich daraus ergebenden Implikationen zu bewältigen. Diese Testung gilt nur für den jeweiligen Zweck, zu dem die Testung beaufsichtigt wurde. Ein Arbeitgeber darf keinen Testnachweis ausstellen, der für die nächsten 24 Stunden auch in anderen 3G-Kontexten, z. B. für einen Restaurantbesuch, verwendet werden kann. Aufgrund seiner Kontrollpflichten nach § 28b Abs. 3 IfSG gilt der Arbeitgeber nach Auffassung des BMG als der Schutzmaßnahme unterworfen, auch wenn der Arbeitnehmer zum Test verpflichtet ist.

Achtung für Niedersachsen gilt:

§ 7 Testung – Niedersächsische Corona-Verordnung

(1) ¹In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchgeführt werden durch

- 1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testungsergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist,*
- 2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25.06.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. August 2021 (BAnz AT 19.08.2021 V1), erfüllt, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist, oder*

3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist.

²Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden.

³Eine Testung nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 muss

- 1. vor Ort unter Aufsicht der- oder desjenigen stattfinden, die oder der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,*
- 2. unter Aufsicht einer anderen Person stattfinden, die einer Schutzmaßnahme nach dieser Verordnung unterworfen ist,*
- 3. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder*
- 4. von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV vorgenommen oder*

überwacht werden.

4Im Fall einer Testung mittels eines Tests nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 muss die Testung durch eine dafür geschulte Person durchgeführt werden. 5Im Fall eines Selbsttests nach Satz 1 Nr. 3 ist der Test von der Besucherin oder dem Besucher unter Aufsicht der oder des der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person oder der Person nach Satz 3 Nr. 3 durchzuführen.

(2) 1Die Person, die den Test gemäß Absatz 1 Satz 4 durchgeführt oder gemäß Absatz 1 Satz 5 beaufsichtigt hat, hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu bescheinigen. 2Die Bescheinigung muss Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis enthalten.

(3) Der Nachweis über eine negative Testung kann auch erbracht werden, indem die Besucherin oder der Besucher vor dem

Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts

1. eine Bestätigung über eine Testung mit negativem Testergebnis gemäß Absatz 2 oder im Fall einer Testung nach Absatz 1

Satz 1 Nr. 1 eine Bestätigung über eine Testung mit negativem Testergebnis durch die testausführende Stelle oder

2. einen Nachweis gemäß § 2 Nr. 7 SchAusnahmV vorlegt.

Unter Aufsicht kann man sich

- **in einem zugelassenen Testzentrum testen lassen.**
- **mancherorts werden Testungen aber auch direkt vor oder im Eingangsbereich eines Geschäftes, eines Gastronomiebetriebes oder einer Veranstaltung angeboten.**
- **auch unter Aufsicht am Arbeitsplatz durchgeführte und bescheinigte Negativtestungen können verwendet werden.**

Jede dieser Bescheinigungen kann innerhalb von 24 (PCR-Test = 48) Stunden beliebig oft eingesetzt werden.

Es ist nicht vorgeschrieben, dass man eine Bescheinigung von einem Testzentrum für 3G am Arbeitsplatz oder 2GPLUS braucht. Es reicht ein handelsüblicher Eigentest im 4-Augen-Prinzip.

Fragen Sie vorher nach, ob in der Einrichtung, Unternehmen oder beim Arbeitgeber diese Möglichkeit der beaufsichtigten Eigentests besteht.

Weitergehende Informationen finden Sie hier:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Testung/covid-19-testung-antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-198180.html>

In der Anlage_4_NDS_Testbescheinigung_Formular finden Sie den Vordruck für die Bestätigung der beaufsichtigten Eigentests.

- **Im Rahmen einer betrieblichen Testung durch Personal erfolgt, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt (§ 2 Nr. 7b SchAusnahmV). Stellt der Arbeitgeber bzw. das eingesetzte Personal in**

dieser Konstellation freiwillig einen Testnachweis aus, kann dieser Nachweis auch in anderen 3G-Kontexten verwendet werden.

- Von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wird (§ 2 Nr. 7c SchAusnahmV). Die Vornahme oder Überwachung setzt nach der Coronavirus-Testverordnung grundsätzlich die Anwesenheit des Leistungserbringers vor Ort voraus. Testnachweise, die auf einer bloßen videoüberwachten Selbsttestung beruhen, sind danach nicht ausreichend.

3. Unwirksame Online-Testzertifikate

Wir möchten Sie hiermit auf seit Beginn der 3G-Pflicht in Betrieben bisweilen genutzte Online-Testzertifikate aufmerksam machen, die den Anforderungen an Testnachweise gem. § 2 Nr. 7c SchAusnahmV im Rahmen der gesetzlichen 3G Zutrittsregelungen am Arbeitsplatz vermutlich nicht genügen. Nachfolgend finden Sie die rechtliche Bewertung der BDA zu diesem Sachverhalt, entsprechende Anfragen an das Bundesgesundheitsministerium und an die Ärztekammer Hamburg sind bereits gestellt worden:

„Aus Sicht der BDA entsprechen solche Testzertifikate nicht den Anforderungen an Testnachweise gem. § 2 Nr. 7c SchAusnahmV. Die Ausstellung eines Testnachweises setzt demnach entweder einen überwachten Selbsttest vor Ort, einen Test im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt oder einen Test der durch einen Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder (vor Ort) überwacht wurde, voraus.

Die ersten beiden Möglichkeiten scheiden bei im Umlauf befindlichen Testzertifikaten offensichtlich aus. Nach eigenen Angaben von Anbietern handelt es sich hier um einen Selbsttest unter fachärztlicher Überwachung der Arztpraxis i.s.D. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TestV gemäß § 2 Nr. 7 SchAusnahmV. Ärzte sind nach § 6 Abs. 1 TestV zur Erbringung von Leistungen nach § 1 Abs. 1 TestV berechtigt. Zum Leistungsumfang nach § 1 Abs. 1 TestV gehören Gespräch, Entnahme von Körpermaterial, Diagnostik, Ergebnismitteilung. Zwar sind nach § 1 Abs. 1 TestV auch Antigentests zur Eigenanwendung unter Aufsicht zulässig, aber nur, wenn deren Durchführung von einem Leistungserbringer nach § 6 vor Ort überwacht werden (überwachter Antigen-Test zur Eigenanwendung). Beides kann bei dem von bestimmten Anbietern auf der Website geschilderten Verfahren (elektronische Übermittlung von Fotos der Testkassette vor und nach dem Selbsttest durch die den Selbsttest durchführende Person) praktisch nicht erfüllt sein.

Nach Auffassung des Bundesgesundheitsministeriums scheidet die Erstellung eines Testnachweises im Sinne der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung schon bei einer videoüberwachten Selbsttestung aus (vgl. auch FAQs des BMG unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-covid-19-tests.html>). Im Fall der bekannt gewordenen ausgestellten Testzertifikate handelt es sich aber nicht einmal um eine

videoüberwachte Selbsttestung. Daher ist davon auszugehen, dass dieses Testzertifikat den Anforderungen an Testnachweise gem. § 2 Nr. 7c SchAusnahmV nicht genügen kann.“

4. Kurzarbeitergeld: Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit - Kabinettsbeschluss

Damit wurden folgende Änderungen beschlossen:

Wie bereits im Referentenentwurf vorgesehen wird die verlängerte Bezugsdauer von 24 Monaten, das Mindestfordernis von 10 % und der Verzicht auf den Aufbau von Minusstunden zum Erhalt von Kurzarbeitergeld bis 31. März 2022 verlängert.

Darüber hinaus wird, der Zugang der Zeitarbeit zum Kurzarbeitergeld verlängert und eine harte Abbruchkante bei der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch eine pauschale Erstattung in Höhe von 50 % verhindert. Beide Regelungen sollen auch bis 31. März 2022 gelten.

Die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge beinhaltet auch eine Verlängerung der durch die 3. KugÄV eingeführte Regelung zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Insolvenzfällen. An der Rechtslage ändert sich diesbezüglich nichts.

5. Veröffentlichung der Corona-Arbeitsschutzverordnung im Bundesgesetzblatt

Am 23.11.2021 ist das „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Anlässlich der Aufhebung der "Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite" wird die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis zum 19. März 2022 in leicht angepasster Form fortgeführt.

Bestehende Inhalte bzw. die geringfügigen Anpassungen treten am 24. November 2021 in Kraft und umfassen insbesondere Folgendes:

- Arbeitgeber sind weiterhin verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden Antigen-Schnell- oder Selbsttests anzubieten.
- Die Arbeitgeber müssen weiter auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung betriebliche Hygienekonzepte erstellen bzw. vorhandene anpassen und den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich machen. Dazu wird zusätzlich auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die branchenbezogenen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger verwiesen.
- Beschlossene Maßnahmen gelten auch weiterhin in Pausenbereichen und Pausenzeiten

- Die Maskenpflicht bleibt weiter überall dort bestehen, wo technische oder organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten. Näheres ergibt sich aus dem betrieblichen Hygienekonzept.
- Arbeitgeber müssen weiterhin Beiträge zur Erhöhung der Impfbereitschaft leisten, indem sie Beschäftigte über die Risiken einer COVID-19 Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung im Rahmen einer Unterweisung informieren, die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten unterstützen sowie Beschäftigte zur Wahrnehmung außerbetrieblicher Impfangebote freistellen.
- Neu ist, dass der Arbeitgeber nun zu prüfen hat, welche Maßnahmen getroffen werden können, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren.
- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren, sofern nicht andere Maßnahmen zum gleichwertigen Schutz führen.

Ferner wird die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel an die Gültigkeitsdauer der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gebunden und bis zum 19. März 2022 verlängert.

6. Überbrückungshilfe III Plus

Auch das Land wird die von der aktuellen Entwicklung besonders betroffenen Gastronomie- und Schausteller-Branche erneut helfen und die Bundeshilfen ergänzen: Mit zusätzlichen 55 Millionen Euro sollen Gaststätten bei Investitionen unterstützt werden, die eine Modernisierung von Betrieben auch unter Pandemiebedingungen ermöglichen. Um die erwartbaren Umsatzdefizite der Schausteller- und Veranstaltungsbranche zu kompensieren, wird das Land zusätzlich 25 Millionen Euro bereitstellen, mit denen die Bundeshilfen aufgestockt werden können.

Die Gastronomie-Förderung ist eine Neuauflage des erfolgreichen Gaststättenförder-programms, das mit bisher 94 Millionen Euro das am stärksten nachgefragte Hilfspaket im Rahmen des Sonderprogramms Tourismus und Gastronomie war. Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niederschwelliger Investitionen des von der COVID-19 Pandemie betroffenen Gaststättengewerbes“ muss dafür entsprechend geändert werden. Die inhaltlichen Fördermodalitäten sollen unverändert bleiben, derzeit stimmt das

Wirtschaftsministerium mit der NBank die frühestmögliche Öffnung des Antragsportals ab. Die Corona-Hilfen für die Schausteller- und Veranstaltungsbranche in Höhe von 25 Millionen Euro stammen aus dem Corona-Sondervermögen des Landes und sollen voraussichtlich zu Beginn 2022 beantragt werden können.

7. Umgang der norddeutschen Behörden mit dem § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG

Kurzübersicht (**Anlage_5_Kurzübersicht**) zum Umgang mit dem § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG.